## Allgemeine Verpackungs- und Liefervorschrift für Lieferanten der DAS Environmental Expert GmbH



## 1. Ziel der Allgemeinen Verpackungs- und Liefervorschrift

Die Verpackungs- und Liefervorschrift dient als Richtlinie, um einen störungsfreien Material- und Informationsfluss entlang der Wertschöpfungskette zwischen den Lieferanten und der DAS Environmental Expert GmbH (im Nachfolgenden DAS EE genannt) zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben wird sich dies für Lieferanten negativ auf die Lieferantenbewertung auswirken. Des Weiteren behält sich DAS EE vor, den Mehraufwand und die Mehrkosten für die Nichteinhaltung direkt an den Lieferanten weiterzugeben. Abweichungen von dieser Verpackungs- und Liefervorschrift sind vom Lieferanten ausdrücklich mit DAS EE abzustimmen und in Textform zu vereinbaren.

### 2. Lieferanschrift

Bitte beachten Sie unbedingt die Lieferanschrift in unseren Bestellungen.

#### 3. Warenannahmezeiten

Warenannahme findet an folgenden Werktagen statt, ausgeschlossen sind bundeslandgeltende Feiertage:

- Montag Donnerstag 7.00 11.30 Uhr / 12.00 16.00 Uhr
- Freitag 07:00 11.30 Uhr / 12.00 15.00 Uhr

Außerhalb der genannten Zeiten erfolgt keine Warenannahme!

### 4. Verpackungsvorschriften

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

Aus Gründen ökonomischer und ökologischer Nachhaltigkeit bevorzugen wir den Versand der Ware in Mehrwegpackmitteln.

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen (vgl. § 411 ff. HGB). Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass der Transportweg und die Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungen und die Behandlung während des Transports berücksichtigt werden müssen.

Zu beachten sind:

- Art der Wegstrecke
- Zu erwartende Einwirkungen
- Belastung durch Verschmutzung
- Ausreichender Schutz der Verpackung bei Umladung und sonstiger Bewegung des Packstückes

Für Schäden und Aufwendungen, die durch unzureichende Verpackung entstehen, haftet der Absender.

Revisio	rision: 02	Revisionsdatum: 01.03.2023
		Seite 1

## Allgemeine Verpackungs- und Liefervorschrift für Lieferanten der DAS Environmental Expert GmbH



Um eine qualitätsgerechte Anlieferung gewährleisten zu können, müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Die Ware muss frei von jeglicher Verunreinigung sein.
- Die Verpackung muss die Schutzfunktion gewährleisten, d. h. sie muss die Ware vor mechanischer Beschädigung, Korrosion und Witterungseinflüssen bewahren.
- Die Verpackung ist nicht durch Metallklammern und -bänder, sondern durch Klebebänder und PET/ PP-Umreifungsbänder zu verschließen.

## 4.2 Zulässige Verpackungsmaterialien

Material	Zugelassene Materialien	Unzulässige Materialien
Verbundstoffe		Verbundstoffe sind nicht zugelassen
Kunststoff		PVC, Styropor, Folien in schwarz
Einweg	PE, PP, PS, PET	
	Kennzeichnung nach	
16	DIN 6120	DV0 0: 5 !! . !
Kunststoff	DE DD DET ADO	PVC, Styropor, Folien in schwarz
Mehrweg	PE, PP, PET, ABS	
	Kennzeichnung nach DIN 6120	
Packmittel aus Kunststoff	DIN 0120	
Beutel / Säcke	PE	
Folienzuschnitte	PE	
Schrumpf- und Stretchfolien	PE	
Rohre	PE, PP, PS	
Schutzkappen/ Isolierkappen	PE	
Tiefzieheinlagen	PE, PP, PS, PET, ABS	
Papier / Kartonagen	Umweltfreundliches	Paraffinpapier
	Material	Wachspapier Bitumen
		Alte / verschmutze Materialien
Holz	Sperrholz	Lackiertes, beschichtetes,
11012	Massivholz	imprägniertes Holz
	Für alle Paletten und	Pressspanplatten
	Kisten,	Pressspanplatten
	die importiert werden, ist	' '
	die Einhaltung des	
	IPPC-Standards	
	"ISPM15" zwingend	
E-11	erforderlich	5 . " (01:
Füllmaterialien	Papier	Formteile/ Chips aus Styropor
Korrosioneschutznaniar	Wellpappe Nur VCI-Papiere, die	Chips aus pflanzlichen Produkten
Korrosionsschutzpapier	nachweislich	
	gemeinsam mit Papier /	
	Pappe stofflich	
	verwertbar sind	
Umreifungsbänder /	PE, PET	Polyamidbänder
Klebebänder		Stahlbänder

1	Revision: 02	Revisionsdatum: 01.03.2023
		Seite 2

## Allgemeine Verpackungs- und Liefervorschrift für Lieferanten der DAS Environmental Expert GmbH



## 4.3. Umweltbewusster Umgang mit Verpackungsabfällen

Ladehilfsmittel und Verpackungen sind so zu planen, dass ein ausreichender Transportschutz bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet ist.

Um die Umweltbelastung möglichst gering zu halten, ist bei allen Verpackungsmaterialien darauf zu achten, so wenig Ressourcen wie möglich zu verbrauchen und möglichst umweltfreundlich zu verpacken.

Anforderungen zur Verringerung von Verpackungsabfällen

## 1. Vermeidung der Verpackung:

• Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken, dass bei geringstmöglichem Einsatz von Verpackungsmaterial ein sicherer und schadenfreier Transport gewährleistet ist.

## 2. Verminderung der Verpackung:

- Verpackungsabfälle können durch den Einsatz von Mehrwegverpackungen reduziert werden. Wenn dies wirtschaftlich darstellbar ist, sind Mehrwegverpackungen dem Einsatz von Einwegverpackungen vorzuziehen.
- Mehrwegverpackungen sind entsprechend zu kennzeichnen (z. B. "Eigentum der Firma …")

## 3. Stoffliche Verwertung der Verpackung:

- Die beste Entsorgungsmöglichkeit von Verpackungen ist das Recycling zu neuen Produkten.
- Als Verpackungsmaterial dürfen nur umweltverträgliche und stofflich verwertbare (recyclingfähige) Materialien verwendet werden, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert und durch DAS EE ohne zusätzlichen Aufwand und Kosten entsorgt werden können.

#### 4.4 Maße und Gewichte der Packstücke

Die Packstücke im KEP-Bereich dürfen nicht mehr als 20 kg wiegen. Sofern Packstücke über 20 kg angeliefert werden, sind diese auf bzw. in entsprechenden Ladehilfsmitteln zu transportieren. Es ist sicherzustellen, dass die Ladehilfsmittel mit einem Flurförderzeug abgeladen werden können.

- Einzelpackstücke, die manuell bewegt werden: Maximal 20 kg
- Ladeeinheiten/ Paletten: Maximal 800 kg

#### 4.5 Ladehilfsmittel

Alle Ladehilfsmittel, die bei DAS EE angeliefert werden, müssen in einem einwandfreien und unbeschädigten (tauschfähigen) Zustand sein. Die Beurteilung des Zustandes erfolgt durch den jeweiligen Mitarbeiter im DAS EE Wareneingang.

	Revision: 02	Revisionsdatum: 01.03.2023
		Seite 3

## Allgemeine Verpackungs- und Liefervorschrift für Lieferanten der DAS Environmental Expert GmbH



#### 4.6 Arten der Ladehilfsmittel

Alle Ladehilfsmittel müssen 2-seitig mit Hubwagen / Stapler unterfahrbar sein.

- Europaletten (1.200 x 800 x 1400mm)
- Euro-Gitterbox (1.200 x 800 x 1400mm), diese müssen abklappbar sein
- Holzkisten (1.200 x 800 x 1400mm)
- Kartonkisten auf Paletten (1.200 x 800 x 1400mm)

In Ausnahmefällen auch kleinere Paletten.

Die Abmessungen der Ladehilfsmittel (1.200 x 800mm) dürfen nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit DAS EE, sofern das Ladegut größer als die Abmessungen ist, überschritten werden.

### 4.7 Anforderungen an die Versandverpackung

Um einen effizienten und rationellen Materialfluss zu gewährleisten, müssen folgende Anforderungen immer beachtet werden:

- Beschädigungsfreie Anlieferung
- Bildung optimaler Ladeeinheiten
- Transportsicherung
- Nicht stapelfähiges Gut muss ausreichend gekennzeichnet sein
- Einhaltung der vorgegebenen Maße
- Handling gerechter Aufbau
- Recyclingfähige Materialien

### 5. Anlieferung von Paket- und Speditionssendungen

Bei der Anlieferung muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und wer der Absender ist. Besteht die Sendung aus mehreren Packstücken, so muss dies auch bereits von außen kenntlich gemacht werden (Packstück 1 von X).

### 6. Begleitpapiere

Eine Anlieferung ist nur mit vollständigen Begleitpapieren (mind. Lieferschein) in zweifacher Ausführung möglich.

	Revision: 02	Revisionsdatum: 01.03.2023
		Seite 4

# Allgemeine Verpackungs- und Liefervorschrift für Lieferanten der DAS Environmental Expert GmbH



## 7. Lieferscheine

Der Lieferschein muss zwingend der Sendung beigelegt werden. Der Lieferschein muss folgende Inhalte enthalten:

- Bestellnummer
- Empfängeranschrift laut Bestellung und Absender mit Adresse
- Teilenummer & Teilebezeichnung
- Gesamt-Liefermenge & Teilmenge pro Packstück
- Artikelgewicht
- Warentarifnummer und Warenursprung (vorzugsweise bereits auf der Auftragsbestätigung)
- Lieferbedingungen
- Bei Gefahrgut: Angaben zu Gefahrstoff und Gefahrgut nach gesetzlichen Vorschriften